

Amtsgericht Osnabrück • Postfach 11 51 • 49001 Osnabrück

An alle Berufs- und Vereinsbetreuer im Zuständigekeitsbereich des Amtsgerichts Osnabrück Bearbeitet von: Frau Hampel

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0541) 315-

Osnabrück.

3470-AGOS-14418/2022 2707

14.12.2022

Neues Betreuungsrecht ab dem 01.01.2023 Vergütung von Berufsbetreuern Hier: Benötigte Unterlagen für den Erlass des Feststellungsbescheides gem. § 8 Abs. 3 VBVG n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2023 wird im Zuge der Reform des Betreuungsrechts auch ein neues Vergütungsrecht in Kraft treten.

Dieses sieht in § 8 Abs. 3 VBVG n.F. die einmalige Einstufung aller Berufsbetreuer*innen in die für sie maßgebliche Vergütungstabelle nach § 8 Abs. 2 VBVG n.F. per Feststellungsbescheid vor, welcher sodann bundesweit Gültigkeit entfaltet.

Seitens des Amtsgerichts Osnabrück besteht diesbezüglich eine Zuständigkeit für alle Berufsund Vereinsbetreuer*innen, die im hiesigen Gerichtsbezirk dienstansässig bzw. sollte es keinen Dienstsitz geben, wohnhaft sind.

Die oben beschriebene Einstufung erfolgt jedoch nur auf einen durch Sie **ab dem 01.01.2023** zu stellenden Antrag, welcher an die Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück (nicht an das Betreuungsgericht) zu adressieren ist.

Um eine möglichst zeitnahe Bescheidung Ihrer Anträge zu gewährleisten und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, möchten wir Sie bereits mit diesem Schreiben über die Unterlagen, die Ihrem Antrag beizufügen sind, informieren.

Hierbei gilt es jedoch 3 Gruppen zu unterscheiden:

- 1. Neubetreuer, die vor dem 01.01.2023 noch <u>keine</u> berufsmäßige Betreuung geführt haben. Vorzulegen sind mit dem Antrag folgende Unterlagen:
 - a. Nachweis über die erfolgte Registrierung gem. §§ 23, 24 BtOG bei der Stammbehörde
 - b. Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in beglaubigter Form)
- 2. Bestandsbetreuer, die <u>vor</u> dem 01.01.2023 schon **länger als 3 Jahre** <u>berufsmäßige</u> Betreuungen geführt haben. Vorzulegen sind mit dem Antrag folgende Unterlagen:
 - a. Nachweis der langjährigen <u>berufsmäßigen</u> Betreuertätigkeit (z.B. Kopie eines Betreuerbestellungsbeschluss mit Feststellung der Berufsmäßigkeit, der vor dem 01.01.2020 wirksam geworden ist)
 - b. Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in beglaubigter Form)
- 3. Bestandsbetreuer, die zwar schon vor dem 01.01.2023 <u>berufsmäßig</u> Betreuungen geführt haben, jedoch **noch nicht länger als 3 Jahre**:

Hier möchte ich zunächst auf die Übergangsregelung des § 19 Abs. 1 VBVG n.F. hinweisen, wonach für Sie zunächst noch das alte Vergütungsrecht Anwendung findet, bis Sie gegenüber Ihrer Stammbehörde die erforderliche Sachkunde nach § 32 Abs. 2 S. 2 BtOG nachgewiesen haben.

Da das neue Vergütungsrecht für Sie folglich erst mit der Erbringung des Sachkundenachweises Anwendung finden kann, empfielt es sich hier, den vorbezeichneten Einstufungsantrag <u>parallel</u> zur Vorlage der Nachweise gem. § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG bei der Stammbehörde bei der Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück zu stellen. Die Einstufung in eine Vergütungstabelle nach dem neuen Vergütungsrecht würde sodann rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung getroffen werden.

Vorzulegen sind mit dem Antrag daher folgende Unterlagen:

- a. Bestätigung der Stammbehörde, dass die erforderliche Sachkunde gem. §§ 32 Abs. 2 S. 2, 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG nachgewiesen wurde
- b. Nachweis der <u>berufsmäßigen</u> Betreuertätigkeit bereits vor dem 01.01.2023 (z.B. Kopie eines Betreuerbestellungsbeschluss mit Feststellung der Berufsmäßigkeit, der vor dem 01.01.2023 wirksam geworden ist)
- a. Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in beglaubigter Form)

Ein Musterformular, welches Ihnen die Antragstellung erleichtern soll, wird – ebenso wie dieses Schreiben – zeitnah auf der hiesigen Internetseite unter der Rubrik Service → Betreuungsrecht abrufbar sein. Ich weise jedoch darauf hin, dass dieses Schreiben nebst Musterantragsformular <u>ausschließlich</u> für die beim Amtsgericht Osnabrück zu stellenden Anträge Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hölscher